

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 220.529 vom 7. September 2012

A. 197.668/Vbis-54

In der Rechtssache : 1. **SCHMETZ** Léon,
2. **SCHMETZ** Didier,
die beide ihr Domizil
bei Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith, erwählt haben,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei Herrn Francis HAUMONT und
Frau Julia MESS, Rechtsanwälte,
chemin du Stocquoy 1
1300 Wavre.

Beitretende Partei :

die FLUXYS Aktiengesellschaft,
Wahldomizil bei Herrn François TULKENS,
Frau Aline ETIENNE und
Herrn Thomas DREIER, Rechtsanwälte,
chaussée de la Hulpe 120
1000 Brüssel.

DER STAATSRAT, KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 10. September 2010 eingereichten Antragschrift, mit der Léon SCHMETZ und Didier SCHMETZ die Nichtigkeitsklärung der Städtebaugenehmigung, die der Wallonische Minister für Umwelt, Raumordnung, Städtebau und Mobilität am 17. Juni 2010 zwecks Verlegung einer Gastransportleitung auf dem Gebiet der Gemeinden Waremmes, Juprelle, Bassenge, Oupeye, Visé, Dalhem, Welkenraedt, Plombières, Lontzen und Raeren an die FLUXYS Aktiengesellschaft erteilt hat, beantragen;

Aufgrund der am 16. November 2010 eingereichten Antragschrift, mit der die FLUXYS AG darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Beschlusses vom 3. Dezember 2010, der diesen Beitritt genehmigt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des Beitrittsschriftsatzes;

Aufgrund des von Frau VOGEL, erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und der letzten Schriftsätze der beklagten und der beitretenden Partei;

Aufgrund des an die Parteien notifizierten Beschlusses vom 12. September 2011, der die Sache auf die Sitzung vom 25. Oktober 2011 um 14.30 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, von Frau Julia MESS, Rechtsanwältin, die für die beklagte Partei erscheint, und von Frau Aline ETIENNE, Rechtsanwältin, die für die beitretende Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Frau VOGEL, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die Wallonische Regierung am 4. Februar 2010 einen Erlass zur endgültigen Verabschiedung der Revision der Sektorenpläne Verviers-Eupen, Lüttich und Huy-Waremme über die Eintragung eines Reserveumkreises für Leitungen zwecks der Verlegung neuer Flüssigerdgasleitungen nach der RTR-Trasse Raeren (Eynatten) - Oupeye (Haccourt) - Opwijk - Zeebrugge auf dem Gebiet der Gemeinden Raeren, Lontzen, Welkenraedt, Plombières, Dalhem, Visé, Oupeye, Juprelle, Bassenge und Waremme verabschiedet hat;

In der Erwägung, dass der Minister am 17. Juni 2010 auf Ersuchen der FLUXYS AG eine Städtebaugenehmigung zwecks Verlegung einer Gastransportleitung nach der am 4. Februar 2010 festgelegten Trasse erteilt hat;

In der Erwägung, dass der Entscheid Nr. 219.725 vom 13. Juni 2012 den Erlass vom 4. Februar 2010 für nichtig erklärt hat, indem auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen, am Ort genannt "Wind", "der Reserveumkreis verdoppelt (wird): 15,5 m beidseitig der Achse der Leitungen RTR-1 und im Süden, Reserveumkreis von 46,5 m Breite mit einer höchsten Entfernung zwischen den beiden Reserveumkreisen von ca. 150 m";

In der Erwägung, dass die beitretende Partei in einer Einrede der Unzulässigkeit einwendet, die Kläger bewiesen nicht, dass sie Eigentümer oder Mieter der von dem angefochtenen Rechtsakt betroffenen Grundstücke seien;

In der Erwägung, dass sich aus der Verwaltungsakte ergibt, dass die Kläger tatsächlich diese Eigenschaften haben; dass sie auf jeden Fall an einer guten Ordnung ihres direkten Umfeldes Interesse haben; dass die Einrede abgewiesen wird;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei und die beitretende Partei es dem Staatsrat überlassen, die Zulässigkeit der Klage *ratione temporis* zu untersuchen;

In der Erwägung, dass die Einrede abzuweisen ist, weil diese Parteien nicht beweisen, dass die Antragschrift zu spät eingereicht wurde und weil aus keinem Element der Verwaltungsakte hervorgeht, dass dies der Fall ist;

In der Erwägung, dass die Kläger einen Klagegrund, den vierten der Antragschrift, aus der Ungesetzlichkeit des Erlasses vom 4. Februar 2010 ableiten, dessen Anwendung gemäß Artikel 159 der Verfassung ausgeschlossen werden sollte;

In der Erwägung, dass genau die in diesem Rechtsgrund beanstandete Ungesetzlichkeit des Erlasses vom 4. Februar 2010 zu dem Entscheid zur teilweisen Nichtigerklärung dieses Erlasses geführt hat;

In der Erwägung, dass daraus folgt, dass der Klagegrund begründet ist;

In der Erwägung, dass die beklagte und die beitretende Partei darum bitten, die Nichtigerklärung der Städtebaugenehmigung auf den angrenzenden

Streckenabschnitt der Gasleitung auf Höhe des Ortes "Wind" in Lontzen zu beschränken; dass die beitretende Partei erklärt, dass die Leitung in Teilen betrieben werden könne, insbesondere weil die von dem angefochtenen Rechtsakt genehmigte Leitung (RTR-2) an mehreren Stellen mit der RTR-1 Leitung verbunden sei; dass sie bemerkt, dass die neue Leitung schon auf verschiedenen Streckenabschnitten in Betrieb sei, obwohl sie nicht beendet worden sei; dass sie noch erwähnt, dass es einen Unterschied zwischen dem Betrieb der Gasleitung und dem Bau der Leitung gebe und dass nur der Bau von der angefochtenen Genehmigung betroffen sei;

In der Erwägung, dass die Leitung zwar ein Ganzes bildet und Gegenstand einer einzigen Städtebaugenehmigung in der Wallonischen Region ist, dass aber ihr Bau etappenweise, in verschiedenen Streckenabschnitten, möglich ist; dass diese Leitung, obwohl sie ein Ganzes bildet, übrigens eine getrennte Genehmigung für ihre Verlängerung auf dem Gebiet der Flämischen Region erfordert; dass im vorliegenden Fall der Erlass vom 4. Februar 2010 für nichtig erklärt wurde, insofern er einen bestimmten Streckenabschnitt betrifft; dass das gleiche für die angefochtene Städtebaugenehmigung gelten muss, die mit dem Erlass vom 4. Februar 2010 hinsichtlich der Trasse der Leitung eng verbunden ist,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1.

Die Städtebaugenehmigung, die der Wallonische Minister für Umwelt, Raumordnung, Städtebau und Mobilität der FLUXYS AG am 17. Juni 2010 erteilt hat, wird für nichtig erklärt, insofern sie die Verlegung der Gastransportleitung RTR-2 auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen am Ort genannt "Wind" für den Streckenabschnitt erlaubt, für den der Entscheid Nr. 219.725 des Staatsrates vom 13. Juni 2012 den Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Februar 2010 zur endgültigen Verabschiedung der Revision der Sektorenpläne Verviers-Eupen, Lüttich und Huy-Waremme über die Eintragung eines Reserveumkreises für Leitungen zwecks der Verlegung neuer Flüssigerdgasleitungen nach der RTR-Trasse Raeren (Eynatten) - Oupeye (Haccourt) - Opwijk - Zeebrugge auf dem Gebiet der Gemeinden Raeren, Lontzen, Welkenraedt, Plombières, Dalhem, Visé, Oupeye, Juprelle, Bassenge und Waremme für nichtig erklärt hat.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 475 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei in Höhe von 350 Euro und zu Lasten der beitretenen Partei in Höhe von 125 Euro gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am siebenten September zweitausendzwoölf von :

den Herren	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
	KREINS,	Kammerpräsident,
	VAN NIEUWENHOVE,	Staatsrat,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.